

Ist der steuerfreie private Kapitalgewinn bei Gesellschaftsverkauf gefährdet?

Das Bundesgericht schränkt den privaten steuerfreien Kapitalgewinn weiter ein. Beim Verkauf von Gesellschaftsanteilen durch Inhaber, die zusätzlich mit der zu veräußernden Gesellschaft in einem Arbeitsverhältnis stehen oder standen, ist grösste Vorsicht geboten. Es empfiehlt sich, mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und diese soweit als möglich zu eliminieren. Insbesondere die Frage «Wo ist die Grenze des steuerfreien Kapitalgewinns?» interessiert in diesem Zusammenhang. Unsere Lösungsansätze sind mögliche Wege, um steuerrechtliche und auch sozialabgaberechtliche Folgen zu vermeiden.



Von Fabian Lüscher
Accounting & Outsourcing Aarau
Kendris AG



und Kevin Dietiker
Director, Leiter Accounting & Outsourcing Aarau
Kendris AG

Im Jahr 2001 wurde die Volksinitiative «für eine Kapitalgewinnsteuer» deutlich verworfen. Auch die Diskussion über die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III wurde bereits in der Vernehmlassung aufgrund von fehlenden politischen Mehrheiten im Parlament vom Bundesrat fallen gelassen. Dennoch lassen die Steuerveranlagungsbehörden in besonderen Fällen nichts unversucht, steuerfreie private Kapitalgewinne zur Besteuerung zu bringen.

Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen, die im Privatvermögen gehalten werden, sind normalerweise steuerfrei. Ein am 3. April 2015 ergangener Bundesgerichtsentscheid (BGE 2C_618/2014) zeigt jedoch erneut, dass bei Unternehmensverkäufen nicht grundsätzlich von einem steuerfreien Kapitalgewinn ausgegangen werden kann.

Einzelfall vor dem Bundesgericht

Das obige Urteil basiert auf folgendem Sachverhalt: Der leitende Angestellte

des Bereichs «Corporate Finance» und Partner einer Finanzgesellschaft entschied, den Bereich «Finance» in eine neue Gesellschaft auszugliedern. Kurz darauf verkaufte der Partner die Mehrheit an der neu gegründeten Gesellschaft mit Gewinn an ein Finanzinstitut. Mit dem Käufer wurde vereinbart, dass der Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile in vier Tranchen zu bezahlen ist. Die erste Tranche wurde sofort bei Vertragsunterzeichnung fällig und die drei weiteren Tranchen jeweils ein Jahr später, unter der Voraussetzung, dass der

verkaufende Partner weiterhin mit der Gesellschaft in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht.

Auslegung des Entscheids –

Umqualifizierung des Kapitalgewinns
Das Arbeitsverhältnis des Verkäufers war demnach Voraussetzung für die Bezahlung der Tranchen zwei bis vier. Dies führte dazu, dass die Steuerverwaltung den gesamten Gewinn aus dem Verkauf der Gesellschaftsanteile als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und nicht als steuerfreien privaten Kapitalgewinn qualifizierte.

Begründung des Bundesgerichts

Der Steuerpflichtige beschritt sämtliche Rechtsmittelinstanzen bis hin zum Bundesgericht. Dieses hielt in seinem Urteil fest, dass es sich beim steuerfreien Kapitalgewinn um eine *systemwidrige Ausnahme* handelt, welche restriktiv zu handhaben ist. Das Bundesgericht stellte im vorliegenden Einzelfall zudem fest, dass die *vertragliche Vereinbarung* über die Weiterarbeit *untypisch* sei und dass der *übersteigende Teil des Aktiennennwertes eine erheblich arbeitsvertragliche Komponente* aufweise. Die Kaufpreiszahlungen wurden folglich als Antrittsgeld (erste Tranche) bzw. Treueprämien (zweite bis vierte Tranche) angesehen.

Folgen für die Praxis

Das gewählte Vorgehen und auch die zeitliche Nähe der Abläufe des vom Bundesgericht beurteilten Einzelfalls erscheint als konstruiert, um anstelle von steuerbarem Einkommen einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn erzielen zu können. Hätte das Bundesgericht den Entscheid mit dem Vorliegen einer Steuerumgehung begründet, wären die Folgen ebenfalls auf den beurteilten Einzelfall beschränkt geblieben. Leider begründete das Bundesgericht den Einzelfall aber mit einer all-gemeingültigen Umqualifizierung von privatem Kapitalgewinn in Salär bei Verkauf von Gesellschaftsanteilen mit Fortbestand des Arbeitsverhältnisses und aufgeschobenen Kaufpreiszahlungen.

Die Folgen für die Praxis können weitreichend sein. Sobald bei einem

Professionelle Unterstützung

Die Steuergesetzgebung und ihre Rechtsprechung sind komplex und unterliegen einem permanenten Wandel. Den Eigenheiten der zur Verfügung stehenden Transaktionsmöglichkeiten ist früh genug Beachtung zu schenken, um steuerliche Überraschungen zu vermeiden. Professionelle Berater definieren kritische Erfolgsfaktoren und steuern den Verhandlungs- und Verkaufsprozess damit Chancen genutzt, Risiken minimiert und unnötige Experimente, die mit viel Geld und Zeit verbunden sind, vermieden werden.

Verkauf von Gesellschaftsanteilen ein Arbeitsverhältnis besteht und Kaufpreiszahlungen aufgeschoben werden, besteht das Risiko einer steuerrechtlichen und sozialabgaberechtlichen Umqualifizierung. Auch bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zeitpunkt des Verkaufs von Gesellschaftsanteilen besteht das Risiko noch. Ein Verzicht auf Bonuszahlungen in den vergangenen Jahren oder ein Salär, welches dem Drittvergleich nicht standhält, kann die gleichen Konsequenzen mit sich bringen.

Neben den steuerrechtlichen Folgen entstehen mit der Umqualifizierung in Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit auch sozialabgaberechtliche Folgen. Namentlich können nachträglich AHV-Beiträge auf Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von der zuständigen Ausgleichskasse in Rechnung gestellt werden. Je nach Zeitspanne zwischen dem betroffenen Veranlagungs- bzw. Beitragsjahr und der Umqualifizierung können auch die Verzugszinsen eine nicht unwesentliche zusätzliche Belastung darstellen.

Insbesondere bei personenbezogenen Betrieben sind die Verpflichtung zur weiteren Mitarbeit im verkauften Unternehmen und die Kaufpreiszahlung in Tranchen durchaus üblich. Der Käufer der Gesellschaft will sich so den oftmals langjährig aufgebauten und gepflegten Kundenstamm mittel- bis langfristig sichern.

Auch bei Verkäufen von Geschäftsbetrieben mit einem verbundenen Ge-

nerationwechsel ist eine Weiterarbeit des bisherigen Inhabers oftmals vorgesehen. Bei Startup-Unternehmen mit tiefem Substanzwert und hohem Goodwill in Form von Know-how etc. ist das Urteil vor allem aufgrund der hohen Differenz zwischen Aktiennennwert und Kaufpreis problematisch.

Fazit

Die Folgen des Bundesgerichtsentscheids vom 3. April 2015 sind noch nicht gänzlich abzuschätzen. Künftige Entscheide und die Veranlagungspraxis werden zeigen, wie strikt private Kapitalgewinne bei Gesellschaftsverkäufen in Frage gestellt und schliesslich zu Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit führen werden.

Unter Druck gekommene Staatshaushalte einiger Kantone und die in letzter Zeit spürbar zunehmenden Prüfungen und Rückfragen in den Steueranlagungsverfahren lassen darauf schliessen, dass sich die Steueranlagungsbehörden bei Gesellschaftsverkäufen zunehmend die Frage «steuerfreier Kapitalgewinn oder Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit?» stellen werden.

Es ist deshalb wichtig, vor einem Gesellschaftsverkauf die möglichen Risiken zu identifizieren und, sofern möglich, durch das Einleiten der erforderlichen Massnahmen zu eliminieren.

f.luescher@kendris.com
k.dietiker@kendris.com
www.kendris.com